

13765/AB
vom 21.04.2023 zu 14336/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.158.480

Wien, 19.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14336/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Menschen mit Behinderung oft diskriminiert** wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Haben Sie als Bundesminister bereits Erhebungen zur Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen veranlasst?*
- *Wenn ja, welche sind das und wo sind diese abrufbar?*
- *Wenn ja, welchen Erkenntnisgewinn erschließen Sie daraus und welche Maßnahmen leiten Sie von diesen ab?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Vorweg möchte ich betonen, dass für mich als Bundesminister fakten- und wissenschaftsbasierte Politik sehr wichtig ist. Ein wesentliches Ziel dabei ist für mich, die Datenlage betreffend Menschen mit Behinderungen in Österreich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund erfolgte in meinem Auftrag der Abschluss einer laufenden Kooperation mit der Statistik Austria, im Zuge derer der „*Aufbau einer Dateninfrastruktur für regelmäßige Behinde-*

rungs- und Teilhabestatistiken“ gelingen soll. Ziel ist, durch Verschneidung bestehender Registerdaten schrittweise tiefergehenden Einblick in Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen zu erhalten und entsprechende politische Schritte zu setzen. In weiterer Folge sollen auch entsprechende Erhebungen im qualitativen Datenbereich durchgeführt werden.

Weiters möchte ich die Evaluierung zum AusbildungsFit anführen, welche – obgleich sie sich nicht primär dem Thema Diskriminierung widmet – den Zweck verfolgt, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des Angebotes aufzuzeigen, um eine entsprechende Qualifikation der jungen Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen und damit in weiterer Folge Diskriminierung im beruflichen Kontext zu vermeiden. Diese wird nach Abschluss (voraussichtlich Ende 2023) auf der Website meines Ressorts veröffentlicht werden.

Zusätzlich möchte ich auf folgende, speziell auf den Bereich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen fokussierenden, wissenschaftlichen Arbeiten die im Auftrag meiner Vorgänger:innen erfolgten, verweisen:

Das so genannte Behindertengleichstellungspaket, also das den Bereich Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen regelnde Recht in der Bundeskompetenz ist mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten. Dieses enthielt das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie Novellen zum Behinderteneinstellungsgesetz und Bundesbehindertengesetz. Das Behindertengleichstellungsrecht wurde in den Jahren 2010/2011 im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Studie und eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens evaluiert. Eine weitere Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes ist im Rahmen der Umsetzung des NAP Behinderung 2022-2030 (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) vorgesehen.

Das Sozialministerium hat auch auf der Grundlage des Entschließungsantrags 94/A(E), der in der Sitzung des Nationalrates vom 20. November 2014 einstimmig angenommen wurde, im Einvernehmen mit der Volksanwaltschaft eine Studie zu vergeben, die Ende 2019 mit dem Titel „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ veröffentlicht wurde und auf der Webseite des Sozialministeriums abrufbar ist. Fokus der Studie war die Erhebung von Daten über Gewalterfahrungen im Verlauf des Lebens von Menschen mit Behinderungen, die Einrichtungen der Behindertenhilfe nutzen, in psychosozialen Einrichtungen leben oder sich im Maßnahmenvollzug befinden.

Die Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes (Sozialpolitische Studienreihe Nr. 10) und die „Gewaltstudie“ sind über das Broschürenservice des Sozialministeriums zu beziehen bzw. auf der Webseite des Sozialministeriums abrufbar.

Die Ergebnisse der Studien fließen in die Gespräche mit den relevanten Stakeholdern ein und dienen der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik bzw. des Antidiskriminierungsschutzes.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Werden Sie selbst Erhebungen zur Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen veranlassen?*
- *Wenn ja, wann und in welchem Ausmaß?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Auf die bereits angeführte Kooperation mit der Statistik Austria wird verwiesen, im Rahmen welcher im Auftrag des Sozialministeriums unter anderem auch Erhebungen zur Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden sollen. Das Ausmaß wird in Zusammenarbeit mit Vertreter:innen der Zivilgesellschaft festgelegt werden, der Zeitplan ist noch offen.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *Gibt es andere aktuelle Erhebungen zur Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, die Sie für Ihre politischen Entscheidungen heranziehen?*
- *Wenn ja, welche sind das und wo sind diese abrufbar?*
- *Wenn ja, welchen Erkenntnisgewinn erschließen Sie daraus und welche Maßnahmen leiten Sie von diesen ab?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Zusätzlich zu den in Beantwortung der Fragen 1 bis 4 ausgeführten wissenschaftlichen Arbeiten bietet die Erhebung EU-SILC (Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen), die jährlich von der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird, umfassende Evidenzen zu den Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen insbesondere in den Bereichen Einkommen, Armut, soziale Ausgrenzung etc. Alle Ergebnisse und Evidenzen von EU-SILC (Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen) sind kostenfrei auf den Homepages meines Ressorts und der Bundesanstalt Statistik Österreich abrufbar.

Aus der aktuellen Erhebung EU-SILC 2021 (Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen 2021) geht hervor, dass Menschen mit Behinderungen

überdurchschnittlich armuts- oder ausgrenzungsgefährdet sind. Mit einem Anteil von 32% sind sie deutlich häufiger betroffen als die Gesamtbevölkerung (17%) und werden daher als „Risikogruppe“ klassifiziert. Personen in Haushalten mit Behinderungen sind auch wesentlich häufiger von keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität betroffen (20% bzw. ca. 153.000 Personen). Eine nachhaltige Form, Armut und soziale Ausgrenzung in dieser Gruppe zu bekämpfen, ist daher eine Verbesserung der Beschäftigungs- und Einkommenschancen. Im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030, der am 6. Juli 2022 von der Bundesregierung beschlossen wurde, haben wir es uns zum Ziel gesetzt, die Anteile der Menschen mit Behinderungen, die in Armut leben, um mindestens die Hälfte zu senken.

Zu den Fragen 12 bis 16:

- *Welchen Erkenntnisgewinn erschließen Sie aus dieser im Artikel genannten Umfrage?*
- *Inwieweit deckt sich diese mit Ihren Erwartungen?*
- *Kann diese auf ganz Österreich umgelegt werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Aussagekraft besitzt diese Umfrage für Sie und welche Maßnahmen leiten Sie von dieser ab?*

Die in der parlamentarischen Anfrage angesprochene Umfrage betraf nur den Bereich des Landes Wien und ist daher auf das gesamte Bundesgebiet, insbesondere auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten, Strukturen und Landesgesetze nur bedingt umlegbar. Die Situation im urbanen Großstadtgebiet Wien ist jedenfalls nicht mit dem ländlichen Bereich anderer Bundesländer vergleichbar.

Es ist mir bewusst, dass im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen noch umfangreicher Handlungsbedarf besteht. Diesem wurde von meiner Seite auch mit dem Nationalen Aktionsplan Behinderung II Rechnung getragen, dessen Umsetzungszeitraum von 2022-2030 reicht. Bei der Erstellung des NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) haben neben dem Bund auch die Länder mitgewirkt und die Länder beteiligen sich auch an der Umsetzung. Aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten zum NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030), in die auch die Länder eingebunden waren, sind mir die Problembereiche, in denen Handlungsbedarf besteht, durchaus bewusst. Der NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung

2022-2030) sieht für die Bereiche, die in der Studie besonders angesprochen werden, umfangreiche Maßnahmen vor. Diese umfassen insbesondere die Themenbereiche wie Schutz vor Gewalt und Missbrauch, Schaffung von Barrierefreiheit und Beschäftigung.

Zu den Fragen 17 bis 20:

- *Wie bewerten Sie die angesprochene Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Privatpersonen?*
- *Welche Zielsetzungen leiten Sie davon ab, um diesem Missstand zu begegnen?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie dazu bzw. wollen Sie setzen, um diese zu erreichen?*
- *Wann werden Sie handeln?*

Im Rahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes besteht mit dem Schlichtungsverfahren mit anschließender Klagsmöglichkeit vor Gericht bereits ein bewährtes Rechtsschutzinstrumentarium, mit dem Menschen mit Behinderungen gegen Akte der Diskriminierung vorgehen können.

Um diesen Rechtsbereich im Sinne der Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen weiter auszubauen, beinhaltet der NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) im Unterkapitel 2.2 (Behindertengleichstellungsrecht) umfassende Zielsetzungen und Maßnahmen wie insbesondere eine neuerliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes inklusive Empfehlungen (Maßnahme 69), eine Ausweitung der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchsmöglichkeiten (Maßnahme 70) und die Einführung eines Mindestschadenersatzes im BGStG (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) und BEinstG (Behinderteneinstellungsgesetz) (Maßnahme 71).

Des Weiteren enthält der NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) im Kapitel 2.5 (Schutz vor Gewalt und Missbrauch) eine Reihe von Maßnahmen wie insbesondere die Einrichtung der Plattform gegen die Gewalt, die Implementierung von Peer-Streitschlichter:innen als Kund:innen der Behindertenhilfe und die konsequente Anwendung des § 283 StGB („Verhetzung“) etwa bei Beschimpfung, die geeignet ist, einen Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Die Ausgangslagen, Zielsetzungen und Indikatoren sowie konkreten Maßnahmen und der dafür vorgesehene Zeitrahmen können dem NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) entnommen werden.

Zu den Fragen 21 bis 24:

- *Wie bewerten Sie die angesprochene Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der eingeschränkten Mobilität im öffentlichen Raum durch fehlende barrierefreie Infrastruktur?*
- *Welche Zielsetzungen leiten Sie davon ab, um diesem Missstand zu begegnen?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie dazu bzw. wollen Sie setzen, um diese zu erreichen?*
- *Wann werden Sie handeln?*

Im Bereich der Schaffung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist nach wie vor noch viel zu tun. Im NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) bezieht sich ein eigenes Kapitel auf das Thema der Barrierefreiheit. Dieses Kapitel umfasst die Bereiche Leistungen von Bund, Ländern und Gemeinden, Barrierefreiheit von Gebäuden, Kommunikation in Gebärdensprache, Verkehr, Kultur, Sport, Medien, Informationsgesellschaft und Tourismus.

Die Zielsetzungen und Indikatoren sowie konkreten Maßnahmen und der dafür vorgesehene Zeitrahmen können dem NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) entnommen werden.

Zu den Fragen 25 bis 28:

- *Wie bewerten Sie die angesprochene Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit eingeschränkten Karrierechancen?*
- *Welche Zielsetzungen leiten Sie davon ab, um diesem Missstand zu begegnen?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie dazu bzw. wollen Sie setzen, um diese zu erreichen?*
- *Wann werden Sie handeln?*

Der NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) beinhaltet zu diesem Themenbereich das Kapitel Beschäftigung, das umfassende Zielsetzungen und Maßnahmen vorsieht. Diese betreffen die Bereiche Berufsausbildung, Förderungen zur beruflichen Teilhabe, Behinderteneinstellungsgesetz, Gesundheit im Betrieb, Beschäftigungsprogramme nach landesgesetzlichen Bestimmungen und den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber.

Ziel der entsprechenden Maßnahmen ist immer die Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mit einem existenzsichernden Einkommen.

Berufliche Teilhabe ist ein – wenn nicht sogar das zentrale – Element für eine gesamtgesellschaftliche Teilhabe und inklusive Gesellschaft. Berufliche Teilhabe sichert den Menschen nicht „nur“ finanzielle Möglichkeiten, sondern gibt den Menschen Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und – besonders wichtig – Anerkennung und soziale Kontakte und damit Teilhabe in sämtlichen Lebensbereichen. Hier gilt es insbesondere bei Menschen mit Behinderungen möglichst früh anzusetzen und gezielt zu unterstützen.

Daher wird zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, das heißt auch zur Erhöhung der Karrierechancen von Menschen mit Behinderungen, von Seiten des Sozialministeriums ein Bündel an Maßnahmen, für das heuer € 340 Mio. eingesetzt werden (Steigerung 2023 gegenüber 2022 um rund 10%) bereitgestellt.

Neben den bewährten Angeboten, wie Förderung von technischen Hilfsmitteln, Lohnzuschüssen oder der Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten steht das „Netzwerk Berufliche Assistenz“ (NEBA) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um flankierende Unterstützungsangebote zur Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie zur Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Außerdem hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, Unternehmen stärker dazu zu ermutigen, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Dafür wurde mit dem NEBA Betriebsservice ein spezielles Beratungs- und Serviceangebot für Unternehmen entwickelt, das auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Betriebes eingeht.

Zu Karrierechancen von Menschen mit Behinderungen kann noch angemerkt werden, dass in den nach § 11 Behinderteneinstellungsgesetz geführten Integrativen Betrieben im Jahr 2021 8,28% der Dienstnehmer:innen mit Behinderungen als Führungskräfte tätig waren.

Mit dem Angebot von hochwertigen Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen in den Integrativen Betrieben werden Karrierechancen am ersten Arbeitsmarkt eröffnet. Per 1. Jänner 2023 standen 170 Menschen mit Behinderungen in einer Lehrausbildung. Es ist vorgesehen, das Angebot an Lehrausbildungsplätzen in den Integrativen Betrieben auf insgesamt 200 zu erhöhen.

Zu den Fragen 29 bis 32:

- *Wie bewerten Sie die angesprochene Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der schlechten finanziellen Situation?*
- *Welche Zielsetzungen leiten Sie davon ab, um diesem Missstand zu begegnen?*

- *Welche Maßnahmen setzen Sie dazu bzw. wollen Sie setzen, um diese zu erreichen?*
- *Wann werden Sie handeln?*

Es ist mir bekannt, dass Menschen mit Behinderungen besonders in finanzieller Hinsicht vermehrt Unterstützung benötigen. Dieser Problematik wird auch im NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) im Kapitel Selbstbestimmtes Leben in besonderer Weise Rechnung getragen. Dieses Kapitel umfasst insbesondere die Themenkreise Selbstbestimmtes Leben allgemein, Persönliche Assistenz, Pflegegeld, Pflegende Angehörige und Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung.

Die Zielsetzungen und Indikatoren sowie konkreten Maßnahmen und der dafür vorgesehene Zeitrahmen können dem NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) entnommen werden.

Ziel ist grundsätzlich, wo immer möglich, eine Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mit einem existenzsichernden Einkommen.

Die Sicherung einer nachhaltigen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Erwerbsleben ist der effektivste Weg zur Vermeidung von Armut. Im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen wird vom Sozialministeriumservice ein breit gefächertes Förderinstrumentarium wie zum Beispiel Jugendcoaching und Arbeitsassistenz sowie direkte Lohnförderungen angeboten.

Für Menschen mit schwersten Behinderungen stellten die Integrativen Betriebe (per 1. Jänner 2023) rund 1.850 Arbeitsplätze zur Verfügung. Die in den Integrativen Betrieben beschäftigten Menschen mit Behinderungen werden mindestens kollektivvertraglich entlohnt und sind voll sozialversichert. Damit ist eine nachhaltige Existenzsicherung auch dieser Menschen mit Behinderungen gewährleistet.

Für Menschen, die in den Werkstätten der Länder nach landesgesetzlichen Vorschriften bei Taschengeldbezug tätig sind, sieht das Regierungsprogramm die Prüfung einer sozialversicherungsrechtlichen Vollversicherung und der Beschäftigung gegen Entgelt vor („Lohn statt Taschengeld“).

Diesbezüglich hat mein Ressort das Non-Profit-Institut der WU mit einer Berechnung voraussichtlicher Kosten beauftragt. Das diesbezügliche Ergebnis wird Mitte des Jahres vorliegen und anschließend veröffentlicht werden.

Zur Vermeidung finanzieller Notlagen können Personen mit einem Grad der Behinderung von zumindest 50% eine Unterstützungsleistung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung beantragen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen, wie etwa Nicht-überschreitung der in den Richtlinien vorgesehenen Einkommensgrenze, können insbesondere für behinderungsbedingte Ausgaben pro Person maximal € 6.000 pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Zum Teilergebnis der Umfrage, wonach „auch die Finanzsituation der Betroffenen vergleichsweise schlecht ist“ – 20% der Befragten beziehen demnach etwa Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung – darf darauf hingewiesen werden, dass auch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz Vorkehrungen enthält, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich eingehen.

Es sieht für Menschen mit Behinderungen einen Zuschlag von 18% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes vor, der zusätzlich zur Basisleistung gewährt wird und der Unterstützung bei der Deckung des Lebensunterhalts dient. Dieser Zuschlag steht verpflichtend zu, wenn die Länder nicht schon aufgrund (anderer) landesgesetzlicher Bestimmungen höhere Leistungen für Menschen mit Behinderungen vorsehen.

Darüber hinaus wurden den Ländern im Rahmen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes an mehreren Stellen Spielräume eingeräumt, um für Menschen mit Behinderungen weitere Begünstigungen im Rahmen der Sozialhilfe zu ermöglichen (z.B. indem Menschen mit Behinderungen bei der Bemessung von Leistungen eine Sonderstellung eingeräumt werden kann, die zu generell höheren Leistungen führt oder indem Bescheide bei dauernder Erwerbsunfähigkeit unbefristet ausgestellt werden können). Auch sonstige, im Ergebnis günstigere Regelungen der Länder (z.B. im Rahmen ihrer Behinderten- bzw. Chancengleichheitsgesetze) bleiben von den Regelungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes generell unberührt.

Des Weiteren hat die Bundesregierung im Zuge der Anti-Teuerungspakete umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation aller Menschen in Österreich getroffen, von denen auch Menschen mit Behinderungen profitieren. Alle Maßnahmen entsprechen einer Gesamtentlastung von rund € 37 Mrd. und umfassen sowohl zahlreiche Sofortmaßnahmen zur raschen Unterstützung als auch strukturelle Maßnahmen zur nachhaltigen Entlastung. Neben Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung wie durch den Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus in Höhe von € 500 sind insbesondere die Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen hervorzuheben, die gezielte Unterstützung leisten. So wurden beispielsweise bis zu € 600 an Einmalzahlungen an Bezieher:innen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ausbezahlt. Ebenso haben Bezieher:innen von Ausgleichszulagen bis zu

€ 600 erhalten. Pensionist:innen erhielten im September 2022 eine außerordentliche Einmalzahlung von bis zu € 500. Einmalzahlungen bzw. Teuerungsausgleiche kamen auch Menschen mit Behinderungen zugute, soweit sie Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherung bezogen (€ 300/Haushalt im 1. Halbjahr 2022 sowie € 300/volljähriger bzw. mündig minderjähriger Person im 2. Halbjahr 2022).

Mit diesen Maßnahmen konnten insbesondere auch Menschen mit Behinderungen, sofern sie diesen Gruppen zuzurechnen waren, zielgerichtet unterstützt werden.

Nicht zuletzt sorgt auch die Valorisierung der Sozialleistungen für eine nachhaltige und strukturelle Entlastung. Bisher nicht indexierte Sozial- und Familienleistungen werden ab 2023 jährlich um die Inflationsrate erhöht.

Zu den Fragen 33 bis 36:

- *Wie bewerten Sie die angesprochene Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit schlechteren Bildungschancen?*
- *Welche Zielsetzungen leiten Sie davon ab, um diesem Missstand zu begegnen?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie dazu bzw. wollen Sie setzen, um diese zu erreichen?*
- *Wann werden Sie handeln?*

Auf den Umstand der schlechteren Bildungschancen wird im Kapitel Bildung des NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) eingegangen, wofür federführend das Bildungsressort zuständig ist. Dieses Kapitel enthält Zielsetzungen und Maßnahmen zu den Bereichen Inklusive Bildung über die gesamte Bildungskette, Elementarpädagogik, Schule, Universitäten, Hochschulen, Wissenschaft und Forschung sowie Erwachsenenbildung. Der Zeitrahmen ist im NAP Behinderung II (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030) ersichtlich.

Ein wichtiger Baustein, um Armut bereits im Jugendalter – und natürlich darüber hinaus über den gesamten Lebensverlauf – zu verhindern, ist eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung.

Daher werden junge Menschen gezielt bei der Berufsausbildung sowie beim Nachholen von Bildungsabschlüssen und ergänzenden Qualifizierungen unterstützt. Angebote des Sozialministeriums bzw. Sozialministeriumservice, wie Jugendcoaching und AusbildungsFit, tragen wesentlich dazu bei, dass ausgrenzungsgefährdete Jugendliche mit Behinderungen

bzw. Assistenzbedarf für den Arbeitsmarkt vorbereitet werden und somit eine Berufsausbildung beginnen können.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch